



Gemeinnütziger Frauenverein
Grosswangen-Ettiswil-Alberswil

STATUTEN



I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen «Gemeinnütziger Frauenverein» besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Grosswangen. Er wurde am 18. Mai 1913 gegründet. Der Verein ist eine Sektion des Kantonalen und Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

Art. 2

Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung, insbesondere durch Bescherungen und Besuchen von Heimen, Kranken und älteren Personen, Ausrichtung von Beiträgen an wohltätige Institutionen, Durchführung von Kursen und Vorträgen. Der Verein pflegt die Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen und ist besorgt für deren Weiterbildung.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglied kann jede Frau werden, welche den Jahresbeitrag bezahlt. Beitritts- und Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag drei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.



III Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Generalversammlung

Art. 5

Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal statt. Die Einberufung der GV erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6

Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Rechnungsrevisorinnen dies verlangen.

Art. 7

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmungen bzw. Wahlen beschließt.



Art. 8

Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zu ständig:

- Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Leitungsteams
- Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins
 - Bericht der Revisorinnen und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Jahresprogramm, Wünsche und Anregungen, freie Anträge der Mitglieder

In allen Fällen ist ordnungsgemäße Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art. 9

Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wobei die einzelnen Gemeinden angemessen vertreten sein sollen. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so findet an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt. Es können höchstens zwei Vorstandsmitglieder zusammen demissionieren.

Art. 10

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Die Präsidentin oder das Leitungsteam und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin leitet/leiten das Vereinswesen, die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen die Präsidentin (Leitungsteam) oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder mit der Kassierin.

Die Kassierin führt das Mitgliederverzeichnis und verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen. Die Aktuarin protokolliert die Versammlungen und die Vorstandssitzungen sowie die Vereinstätigkeiten.



Art. 11

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- Vertretung des Vereins nach Außen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Vollzug der Beschlüsse der GV Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens und das Führen einer Vereinsbuchhaltung
- Erarbeiten des Jahresprogrammes
- Presse und Informationsarbeit

Kontrollstelle

Art. 12

Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Revisorinnen. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung. Scheidet eine Revisorin während der Amtsdauer aus, so findet an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt. Es können nicht beide Revisorinnen zusammen demissionieren.

IV Finanz und Rechnungswesen

Art. 13

Finanzwesen, Haftung

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter, Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen und den Blumenspenden bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 14

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V Statutenänderung

Art. 15

Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

VI Auflösung des Vereins

Art. 16 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 17

Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die GV mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.



VII Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 15. Januar 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 07. Juni 1995.

Grosswangen, 15. Januar 2008

Gemeinnütziger Frauenverein
Grosswangen Ettiswil Alberswil

Die Präsidentinnen:
Margrith Stürmlin-Felber
Renata Wüest-Schwegler

Die Aktuarin:
Irene Müller-Vogel